

RS Vwgh 1996/9/19 96/07/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs2;

VwGG §26 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Behebung und Zurückverweisung eines Flurbereinigungsplanes gem§ 66 Abs2 AVG in Ansehung der Abfindungen anderer Parteien, die nicht gegenüber dem Bf ergangen ist, entfaltet diesem gegenüber keine rechtliche Wirksamkeit. Er kann daher durch diesen Bescheid in keinem subj Recht verletzt sein (Hinweis B 21.9.1996, 95/07/0136). Daran ändert auch eine auf § 26 Abs 2 VwGG gestützte Beschwerdeerhebung nichts (Hinweis B 26.6.1996, 93/07/0084).

Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070169.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>